



## Rigaer Stadt-Disconto-Bank.

# Reglement

über

## Geld-Einlagen.

### § 1.

Gemäß der §§ 24—37 ihres am 28. April 1871 Allerhöchst bestätigten Statuts ist die Rigaer Stadt-Disconto-Bank berechtigt, Geldeinlagen sowohl von Privatpersonen jeglichen Standes, als auch von Kronen- und Gemeinde-Anstalten und städtischen Verwaltungen und Behörden gegen auszureichende Bankscheine zur Verzinsung in Empfang zu nehmen.

### § 2.

Die Rigaer Stadt-Disconto-Bank nimmt nach dem § 26 ihres Statuts Einlagen entgegen:

- a. von städtischen Verwaltungen und Behörden in jeder Summe;
- b. von Kronen- und Gemeinde-Anstalten, Privat-Instituten, Privatpersonen und Handelsfirmen nicht unter zweihundert Rubel und nur in runder Summe.

ESTICA

A. 2314.

## § 3.

Die Einlagen werden nach den §§ 25—28 des Statuts entgegengenommen:

- a. auf eine unbestimmte Zeit, d. h. auf Kündigung, jedoch nicht länger als auf drei Jahre;
- b. auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als auf zwölf Jahre;
- c. im Betrage bis zu dreihundert Rubel S.

Für diese Summen werden nur auf einen bestimmten Namen lautende Bankscheine ausgereicht.

- d. im Betrage von dreihundert Rubel und darüber.

Für diese Summen werden sowohl auf einen bestimmten Namen, als auch auf den Inhaber lautende Bankscheine ausgereicht.

Anmerkung 1. Auf einen bestimmten Namen ausgestellte Bankscheine können nur mittelst Transfertes in den Büchern der Bank, nicht aber mittelst Namensaufschrift (Cession) des Einlegers allein, cedirt oder auf den Namen einer anderen Person übertragen werden.

Anmerkung 2. Kronen- und Gemeinde-Anstalten, sowie städtischen Verwaltungen und Behörden dürfen nur auf einen bestimmten Namen lautende Bankscheine ausgereicht werden.

## § 4.

Bankscheine über nicht terminirte Einlagen werden gemäß dem § 29 des Statuts in allen Behörden des Gouvernements Livland bei Contracten mit der Krone in einem von dem Finanzminister zu bestimmenden Werthe als Unterpfand entgegengenommen.

## § 5.

In Grundlage der statutenmäßigen Bestimmungen werden von der Rigaer Stadt-Disconto-Bank bis auf Weiteres vier zinstragende Bankscheine, die je nach den Terminen ihrer Fälligkeit oder Kündbarkeit, nach der Höhe des Zinsfußes und nach dem Umstande, ob die Forderung auf den Inhaber oder auf einen bestimmten Namen lautet, verschieden sind, sowie ferner ein Depositalschein für unverzinsliche Einlagen ausgereicht werden.

## § 6.

Die Einlagen auf auszureichende Bankscheine werden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags entgegengenommen; die Rückerstattung der fälligen Einlagen erfolgt an allen Werktagen von 10 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags.

Für Fälschung von Bankscheinen unterliegen die Schuldigen denselben Strafen wie für Fälschung von Staatspapieren.

## **I. Auf den Inhaber lautender, täglich zahlbarer Bankschein sub Nr. I.**

(grün.)

## § 1.

Dieser Bankschein lautet auf die runde Summe von dreihundert Rubel und trägt 4% Zinsen pro anno, wobei der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen angenommen wird.

## § 2.

Es wird dieser Bankschein nur vom Ersten eines Kalendermonats laufend und nur auf den Inhaber lautend ausgestellt und ist täglich, ohne alle vorhergehende Kündigung, rückzahlbar.

## § 3.

Hat sich die Einlage jedoch weniger als drei Monate bei der Bank befunden, so werden die Zinsen nur für abgelaufene volle Monate bezahlt.

## § 4.

Die Zinsenzahlung erfolgt bei Rückzahlung der Einlage oder auf Wunsch des Inhabers nach jedesmaligem Ablauf von einem Jahre, vom Tage der Ausstellung an gerechnet. In letzterem Falle wird die geschehene Zinszahlung auf dem Bankscheine selbst abgestempelt.

## § 5.

Es muß dieser Bankschein spätestens nach Verlauf von drei Jahren, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Einlösung bei der Bank präsentirt werden, da letztere nach Ablauf dieser Frist keine weiteren Zinsen vergütet.

## § 6.

Ueber alle diese Einlagen, welche sich länger als drei Jahre bei der Bank befunden haben und nicht eingelöst worden sind, erläßt letztere durch die Livländische Gouvernements-Zeitung, durch den Regierungs-Anzeiger und durch die Rigasche Zeitung eine Publication, in welcher sie die Eigenthümer solcher Bankscheine auffordert, sich zum Rückempfang ihrer Capitalien bei der Bank zu melden.

## II. Jederzeit kündbarer Bankschein mit steigendem Zinsfuße sub Nr. II.

(grau.)

## § 7.

Dieser Bankschein trägt 4% Zinsen pro anno, falls die Einlage vor 3 Monaten, 4½% Zinsen pro anno, falls dieselbe vor 6 Monaten, und 5% Zinsen pro anno, falls dieselbe nach 6 Monaten gekündigt und zurückgenommen wird, wobei der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen anzunehmen ist. Derselbe ist jederzeit nach vorgängiger fünf-tägiger Kündigung rückzahlbar.

## § 8.

Städtischen Verwaltungen und Behörden kann dieser Bankschein zu jedem Betrage, Kronen- und Gemeinde-Anstalten, Privat-Instituten, Privatpersonen und Handelsfirmen jedoch nur in runder Summe und nicht unter zweihundert Rubel verabsolgt werden.

## § 9.

Privat-Instituten, Privatpersonen und Handelsfirmen zu ertheilende Bankscheine können bis zum Betrage von dreihundert Rubel nur auf einen bestimmten Namen zu diesem Betrage und darüber, jedoch nach Wunsch des Einlegers, auf einen bestimmten Namen oder auf den Inhaber lautend, ausgereicht werden. (§ 28 des Statuts.) Krons- und Gemeinde-Anstalten, städtischen Verwaltungen und Behörden ist dieser Bankschein stets nur auf den Namen lautend zu verabsolgen.

## § 10.

Es wird dieser Bankschein stets von dem Tage der Einzahlung der Einlage ausgestellt und läuft auch die Zinsvergütung von diesem Tage ab. Vor Ablauf von 30 Tagen, vom Datum der Ausstellung an gerechnet, werden keine Zinsen vergütet.

Hat sich die Einlage weniger als drei Monate bei der Bank befunden, so werden die Zinsen nur für abgelaufene volle Monate bezahlt.

## § 11.

Die Zinsenzahlung erfolgt bei Rückerstattung der Einlage, oder — wenn der Bankschein nicht gekündigt wird — auf Wunsch des Einlegers nach jedesmaligem Ablauf von einem Jahre, vom Tage der Ausstellung an gerechnet; in letzterem Falle wird die geschehene Zinsenzahlung auf dem Scheine selbst abgestempelt.

## § 12.

Dieser Bankschein muß spätestens nach Verlauf von drei Jahren, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Einlösung bei der Bank präsentirt werden, da letztere nach Ablauf dieser Frist keine weiteren Zinsen vergütet. (§ 31 des Statuts.)

## § 13.

Ueber alle diese Einlagen, welche sich länger als drei Jahre bei der Bank befunden haben, erläßt letztere durch die

Livländische Gouvernements-Zeitung, durch den Regierungs-Anzeiger und durch die Rigasche Zeitung eine Publication, in welcher sie die Eigenthümer solcher Bankscheine auffordert, sich zum Rückempfang ihrer Capitalien bei der Bank zu melden.

### III. Auf einen bestimmten Termin lautender Bankschein sub Nr. III.

(blau.)

#### § 14.

Dieser Bankschein trägt 5% Zinsen pro anno, wobei der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen angenommen wird.

Derselbe kann nur auf einen bestimmten Termin, jedoch nicht auf kürzere Zeit als sechs Monate ausgestellt werden und ist zu dem, auf dem Bankscheine angegebenen Termine rückzahlbar.

#### § 15.

Städtischen Verwaltungen und Behörden kann dieser Bankschein zu jedem Betrage, Kronen- und Gemeinde-Anstalten, Privat-Instituten, Privatpersonen und Handelsfirmen jedoch nur in runder Summe und nicht unter zweihundert Rubel verabsolgt werden.

#### § 16.

Privat-Instituten, Privatpersonen und Handelsfirmen zu ertheilende Bankscheine können bis zum Betrage von dreihundert Rubel nur auf einen bestimmten Namen, zu diesem Betrage und darüber, jedoch nach Wunsch des Einlegers, auf einen bestimmten Namen oder auf den Inhaber lautend, ausgereicht werden. (§ 28 des Statuts.) Kronen- und Gemeinde-Anstalten, städtischen Verwaltungen und Behörden ist dieser Bankschein stets nur auf den Namen lautend zu verabsolgen.

## § 17.

Es wird dieser Bankschein stets von dem Tage der Einzahlung der Einlage ausgestellt und läuft auch die Zinsvergütung von diesem Tage ab.

Auf Wunsch des Einlegers können die Zinsen sowohl nach jedesmaligem Ablauf von einem Jahre, als auch bei Rückzahlung der Einlage erhoben werden.

In ersterem Falle werden die gezahlten Jahreszinsen auf dem Scheine selbst abgestempelt.

## § 18.

Für Bankscheine, deren Termine abgelaufen und deren Beträge beim Verfall nicht in Empfang genommen worden, vergütet die Bank nur 4% Zinsen pro anno.

## § 19.

Spätestens nach Verlauf von 12 Jahren, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, muß dieser Bankschein zur Einlösung bei der Bank präsentirt werden, da dieselbe nach Ablauf dieser Frist keine weiteren Zinsen vergütet.

## § 20.

Ueber alle diese Einlagen, welche sich länger als zwölf Jahre bei der Bank befunden haben, erläßt letztere durch die Livländische Gouvernements-Zeitung, durch den Regierungs-Anzeiger und durch die Rigasche Zeitung eine Publication, in welcher sie die Eigenthümer solcher Bankscheine auffordert, sich zum Rückempfang ihrer Capitalien bei der Bank zu melden.

#### IV. Bankschein über Einlagen unter besonders zu vereinbarenden Bedingungen sub Nr. IV.

(killa.)

## § 21.

Diese Bedingungen können sich sowohl auf den Zinsfuß, die Zinszahlung, den Termin der Fälligkeit, als auch

auf den Umstand, ob der Bankschein auf einen bestimmten Namen oder auf den Inhaber zu lauten habe, beziehen.

§ 22.

Städtischen Verwaltungen und Behörden kann dieser Bankschein zu jedem Betrage, Kronz- und Gemeinde-Anstalten, Privat-Instituten, Privatpersonen und Handelsfirmen jedoch nur in runder Summe und nicht unter zweihundert Rubel verabsolgt werden.

§ 23.

Privat-Instituten, Privatpersonen und Handelsfirmen zu ertheilende Bankscheine können bis zum Betrage von dreihundert Rubel nur auf einen bestimmten Namen, zu diesem Betrage und darüber, jedoch nach Wunsch des Einlegers, auf einen bestimmten Namen oder auf den Inhaber lautend, ausgereicht werden.

§ 24.

Kronz- und Gemeinde-Anstalten, städtischen Verwaltungen und Behörden kann dieser Bankschein stets nur auf den Namen lautend verabsolgt werden.

## V. Depositalschein über unverzinsliche Einlagen.

(gelb.)

§ 25.

Dieser Bankschein wird nur in Summen von fünfhundert oder tausend Rubel, auf den Inhaber lautend, ausgestellt, ist jederzeit ohne vorhergehende Kündigung rückzahlbar und werden darauf keine Zinsen vergütet.



Von der Censur erlaubt. Riga, den 17. April 1873.

# Rigaer Stadt-Disconto-Bank.

## Reglement

für das

## Conto-Courant-Geschäft.

---

### § 1.

Allen Privatpersonen, Handelsfirmen, Behörden, gesetzlich bestätigten Vereinen und Gesellschaften Rigas, sowie anderer Städte und des flachen Landes kann, auf Entscheidung der Plenar-Versammlung der Bank-Verwaltung, ein Conto-Courant eröffnet werden (§ 86 St.).

### § 2.

Ein Jeder, der bei der Bank ein Conto-Courant zu haben wünscht, hat derselben hiervon eine Anzeige zu machen und seine Unterschrift, wie er solche auf den Anweisungen (Checks) gebrauchen wird, vorzustellen; sollte vorkommenden Falls sein Bevollmächtigter gleichfalls über das Conto-Courant zu verfügen haben, so ist die Unterschrift des Vollmacht-Inhabers ebenfalls vorzustellen. Von Behörden, Verwaltungen, Gesellschaften u. ist die Unterschrift derjenigen Personen erforderlich, denen die Disposition über die zuständigen Summen überlassen ist (§ 89 St.).

### § 3.

Den Inhabern des Conto-Courants werden alle bei der Bank zu ihren Gunsten einfließenden Summen gutgeschrieben,

ESTICA

A. 2314.

3630

dagegen alle von ihnen reglementsmäßig angewiesenen Zahlungen belastet.

#### § 4.

Es wird den Inhabern eines Conto-Courants nach dem § 65 des Statuts ein Credit gewährt gegen Unterpfand:

- a) von Russischen Staatspapieren, Obligationen und Communal-Anleihen der Stadt Riga;
- b) von zum Vollen eingezahlten Actien und Obligationen, die von Privat-Gesellschaften emittirt und von der Regierung garantirt sind oder bei Kronsbodrädden und Lieferungen als Unterpfand angenommen werden;
- c) von Pfandbriefen und hypothekarischen Obligationen;
- d) von Actien und Obligationen, wenn dieselben in der Plenar-Sitzung der Bank-Verwaltung für sicher angesehen werden.

#### § 5.

Das Directorium bestimmt die Höhe des dem Conto-Courant-Inhaber zu gewährenden Credits nach Maßgabe des Börsencourses der deponirten Werthpapiere, jedoch mit specieller Berücksichtigung der, größeren Courschwankungen unterworfenen Werthpapiere und ist berechtigt, im Falle der Entwerthung oder des gesunkenen Börsenpreises solcher Documente, eine sofortige entsprechende Verstärkung des Unterpfandes zu fordern oder eine entsprechende Reduction des gewährten Credits eintreten zu lassen. Leistet der Conto-Courant-Inhaber, nach vollständiger Disposition über den ihm gewährten Credit, der Aufforderung der Bank zur Verstärkung des Unterpfandes nicht sofortige Folge, so ist die Bank berechtigt, das Unterpfand ganz oder theilweise bestmöglichst zu verkaufen.

#### § 6.

Die Rente für diejenigen Summen, mit denen sich die Bank in Vorlage befindet, wird dem Conto-Inhaber zu dem jeweilig festgesetzten Zinsfuße vom Tage der Disposition bis zu dem der Rückzahlung folgenden Tage berechnet. Besitzt der Conto-Inhaber ein Guthaben, so wird ihm solches mit

vier Procent pro anno von dem dem Einzahlungstage folgenden Werktage an bis zum Tage der Disposition verzinst. Die Verrechnung der Renten findet nach Uebereinkunft der Bank mit dem Conto-Inhaber statt.

#### § 7.

Die Bank erläßt in der Livländischen Gouvernements-Zeitung, der Rigaschen Zeitung oder auch in anderen öffentlichen Blättern eine Bekanntmachung über Festsetzung oder Abänderung des Zinsfußes unter Bezeichnung des Tages, von welchem an die der Bank schuldigen Beträge zu dem veränderten Procentsaße zu verrenten sind (§ 95 St.).

#### § 8.

Die Bank ist berechtigt, einen dem Conto-Inhaber gewährten Credit jederzeit zu kündigen und die Rückzahlung der auf Conto-Courant entnommenen Summen von den in Riga Ansässigen spätestens nach fünfstägiger Frist, von den außerhalb Rigas Domicilirenden dagegen nach zehntägiger Frist zu verlangen. Erfolgt die Rückzahlung nicht, so steht der Bank das Recht zu, das Unterpand ganz oder theilweise bestmöglichst zu verkaufen.

#### § 9.

Ist der Conto-Inhaber gesonnen, sein Depositum gegen Rückzahlung des darauf schuldigen Betrages wieder in Empfang zu nehmen, so hat er der Bank davon drei Tage zuvor eine hierauf bezügliche Anzeige zugänglich zu machen.

#### § 10.

Ueber den ihm eröffneten Credit hinaus darf kein Conto-Inhaber disponiren, widrigenfalls es der Bank freisteht, dem Inhaber das Conto-Courant zu kündigen.

#### § 11.

Die in Riga wohnhaften Conto-Courant-Inhaber stellen der Bank für das von ihnen hinterlegte Unterpand eine Verbindungsschrift aus, welche analog dem für das Darlehnsgeschäft geltenden Reversal lautet. Dieselben erhalten

kostenfrei ein Rechnungsbüchlein, in dem der Geschäftsführer den Betrag des gewährten Credits vermerkt, und ferner ein Heft, welches die auf die Bank auszustellenden, nach laufender Nummer geordneten Checks enthält, und können sodann den Verkehr, unter den für das Giro-Geschäft seitens der Bank veröffentlichten Bestimmungen, mit Letzterer eröffnen (§ 92 St.).

### § 12.

Die außerhalb Rigas domicilirenden Conto-Courant-Inhaber erhalten ebenfalls ein Rechnungsbüchlein, in welchem sie alle mit der Bank gemachten Umsätze zu verzeichnen haben, und werden ihnen die bei der Bank für ihre Rechnung gemachten Einzahlungen gegen Erlegung des Portos brieflich gemeldet. Vor Eröffnung des Conto-Courants haben sie jedoch der Bank eine Verbindungsschrift zu übersenden, in der sie sich mit allen von der Bank für das Conto-Courant festgesetzten Bestimmungen einverstanden erklären. Sie empfangen dann gleichzeitig ein Heft, welches die auf die Bank auszustellenden, nach der Nummer geordneten Checks enthält, und können sodann den Verkehr auf Grundlage der Regeln für das Giro-Geschäft beginnen.

### § 13.

Dem Conto-Courant-Inhaber steht die Einsicht seines Contos bei der Bank jederzeit offen, den auswärtigen Inhabern wird auf ihren Wunsch eine Copie ihres Contos mitgetheilt (§ 94 St.).

### § 14.

Auf Verlangen der Bank ist jeder Conto-Courant-Inhaber verpflichtet, sein Rechnungsbüchlein, behufs Collationirung mit den Büchern der Bank, der Letzteren unverweilt vorzulegen, die außerhalb Rigas Domicilirenden haben der Bank eine getreue Copie des Rechnungsbüchleins zu übersenden (§ 92 St.).

# Rigaer Stadt-Disconto-Bank.

## Reglement

für das

### Giro = Geschäft.

#### § 1.

Privatpersonen, Handelsfirmen, Behörden, gesetzlich beständige Vereine und Gesellschaften sind berechtigt, bei der Rigaer Stadt-Disconto-Bank Summen jeden Betrages auf Giro-Conto (laufende Rechnung) einzutragen (§ 86 St.) oder durch Andere zu ihren Gunsten einzahlen zu lassen.

#### § 2.

Ein Jeder, der bei der Bank ein Giro-Conto zu eröffnen wünscht, hat derselben hiervon Anzeige zu machen und seine Unterschrift, wie er solche auf den Anweisungen (Checks) gebrauchen wird, vorzustellen. Sollte ein Bevollmächtigter gleichfalls über dieses Giro-Conto zu verfügen haben, so ist solches der Bank schriftlich anzuzeigen unter Beibringung der Unterschrift des Bevollmächtigten. Von Behörden, Verwaltungen, Gesellschaften u. ist die Unterschrift derjenigen Personen erforderlich, denen die Disposition über die zuständigen Summen überlassen wird (§ 89 St.).

ESTICA

A. 2314.

### § 3.

Die Rigaer Stadt=Disconto=Bank vergütet dem Giro=Conto=Inhaber für die eingezahlten Baarbeträge eine Rente von 4% pro anno, welche von dem dem Zahlungstage folgenden Werkstage anfängt, allmonatlich notirt und am Schlusse eines jeden Jahres, d. i. am 31. December, dem Giro=Conto=Inhaber zugut geschrieben wird (§ 87 St.). Vorstehender Zinsfuß kann von der Plenar=Versammlung der Bank=Verwaltung, nach Maafgabe der Verhältnisse, jederzeit nach vorgängiger Bekanntmachung geändert werden (§§ 15. 87 St.).

### § 4.

Die von der Bank auf laufende Rechnung entgegengenommenen Summen werden in's Credit eines besonderen Rechnungsbüchleins eingetragen, welches die Bank Jedem, der bei ihr ein Giro=Conto hat, kostenfrei ausreicht (§ 93 St.). Diese Büchlein müssen der Bank auf Verlangen jederzeit, behufs Collationirung mit den Bankbüchern, vorgelegt werden (§ 93 Anm. St.). Ebenso kann der Einleger zu jeder Zeit in den angezeigten Geschäftsstunden verlangen, daß ihm sein laufendes Conto, wie es in den Büchern der Bank enthalten ist, zur Einsicht vorgelegt werde (§ 94 St.). Auswärtigen Conto=Inhabern wird auf Verlangen eine Copie ihres Bank=Contos eingesandt, unter Berechnung der betreffenden Portokosten.

### § 5.

Ein in Riga wohnhafter Giro=Conto=Inhaber hat jede Einzahlung von dem Cassirer der Bank sich im Rechnungsbüchlein für sein Conto bescheinigen zu lassen, die von ihm durch Checks angewiesenen Auszahlungen dagegen selbst in das Büchlein einzutragen. Dem auswärtigen Giro=Conto=Inhaber wird der Empfang der von ihm selbst einzutragenden Einzahlungen gegen Portovergütung brieflich gemeldet.

## § 6.

Ein Jeder, der ein Conto bei der Bank besitzt, ist zu jeder Zeit berechtigt, über sein Guthaben ganz oder theilweise zu verfügen und ist die Bank verpflichtet, solche Verfügung sofort zu honoriren (§ 90 St.). Wer über das Guthaben seines Contos hinaus verfügt, muß der Abweisung seiner Disposition gewärtig sein; demjenigen, der zu wiederholten Malen hiergegen verstößt, kann, auf Beschluß der Plenarversammlung der Bank-Verwaltung, sein Giro-Conto gekündigt werden.

## § 7.

Die Verfügungen über Summen, die bei der Bank auf Giro-Conto stehen, geschehen durch auf die Bank auszustellende Anweisungen (Checks). Die Blanquets zu diesen Checks sind unter fortlaufender Nummer zu einem Büchlein zusammengeheftet, aus welchem der Inhaber sie, nachdem sie ausgefüllt worden, auszuschneiden hat. Diese Büchlein werden von der Bank kostenfrei verabfolgt (§ 92 St.).

## § 8.

Zur Gültigkeit der Checks ist erforderlich: Die Unterschrift des Giro-Conto-Inhabers oder seines der Bank angezeigten Stellvertreters oder Bevollmächtigten, die Angabe des Datums der Ausstellung, sowie die an angedeuteter Stelle mit Buchstaben und Zahlen ausgefüllte Bezeichnung des von der Bank zu zahlenden Betrages. Die Checks können sowohl auf einen bestimmten Namen, als auch auf den Vorzeiger lauten.

## § 9.

Die Checks der in Riga wohnhaften Giro-Conto-Inhaber müssen binnen 24 Stunden, die der auswärtigen innerhalb 10 Tagen nach ihrer Ausstellung bei der Bank präsentirt werden.

## § 10.

Bei Präsentation der Checks sind dieselben, dem Verlangen des Vorzeigers gemäß, entweder sofort von der Bank zu bezahlen, oder nur mit dem Accept der letzteren zu versehen. Derartige acceptirte Checks müssen spätestens binnen 3 Monaten nach dem Datum der Ausstellung bei der Bank zur Einlösung eingereicht werden, widrigenfalls ihre Zahlungsgültigkeit erlischt. Das Accept eines Checks muß durch die Unterschriften mindestens zweier Directoren und des Cassirers geleistet sein, um die Einlösungsverpflichtung seitens der Bank beanspruchen zu können.

## § 11.

Die Summen, welche auf Giro = Conto eingetragen werden, unterliegen nicht dem Verbot oder der Sequestration und werden nicht anders als laut gerichtlichem Erkenntniß ausgehoben. In den bezüglichen Fällen müssen der Bank die von ihr ausgereichten Blanquets zu den Checks und das Rechnungsbüchlein vorge stellt werden (§ 88 St.). Letzteres geschieht auch, wenn das Giro-Verhältniß durch beiderseitiges Uebereinkommen oder aus irgend welchem andern Grunde gelöst wird.

## § 12.

Die Bank übernimmt keine Verpflichtung zur Legitimationsprüfung des Checkeinlieferers und Geldempfängers, noch auch eine Verantwortlichkeit für die Folgen des Verlustes oder der Entwendung von Checks, sofern sie nicht rechtzeitig vor der Auszahlung von dem Abhandenkommen derselben in Kenntniß gesetzt worden ist.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 9. Mai 1873.

Stadtbuchdruckerei von W. F. Häcker in Riga. 1873.